

Satzungen des Absolventenverbandes in der Fassung um 28. Jänner 2002

1836 Wörter, 14.942 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Verband der Absolventen und Absolventinnen der Höheren Technischen Bundeslehranstalt - Ottakring“ (in der Folge „AV“ genannt), ehemals: Bundesgewerbeschule in Wien 1, Staatsgewerbeschule im 1. Wiener Gemeindebezirk bzw. Höhere Technische Bundeslehranstalt Schellinggasse und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Sitz: Höhere Technische Bundeslehranstalt Ottakring, Thaliastraße 125, 1160 Wien (nachfolgend „Lehranstalt“ bezeichnet)

§2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des AV erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Der AV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Zusammenfassung der Absolventen und AbsolventInnen der im §1 angeführten Lehranstalten, die Förderung ihrer eigenen Interessen sowie der Interessen der Lehranstalt und ihrer Schülerinnen und Schüler gemäß den §§ 34 ff der BAO.

§3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- 3.1 Veranstaltungen von Zusammenkünften der AbsolventenInnen und Vorträgen allgemeinbildender Art und solchen über technische Probleme, Fortbildungsveranstaltungen.
- 3.2 Unterstützung der Studierenden durch
 - geistige und praxisbezogene Schulveranstaltungen in Ergänzung des schulischen Unterrichtes,
 - Beschaffung von Feriapraxisstellen, Ermöglichung von Exkursionen u.dgl.
 - fallweise direkte geldliche Zuwendungen nach

Diskussionsgrundlage für eine Neufassung (2013?)

1308 Wörter, 9.845 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband der Absolventen und Absolventinnen der HTL Ottakring, ehemals HTL Schellinggasse“ (im Folgenden: AV) und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß Bundesabgabenordnung (BAO).

Vereinsitz ist die HTL Ottakring, Thaliastraße 125, 1160 Wien.

§2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des AV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Der AV bezweckt die Vernetzung der Absolventen und Absolventinnen der in §1 genannten Schulen, die Förderung ihrer Interessen sowie der Interessen der HTL Ottakring und ihrer Schüler/innen gemäß den §§ 34 ff der BAO.

§3 Ideelle Mittel

Der Satzungszweck soll, nach Maßgabe der Finanzen des Vereins, durch folgende Mittel erreicht werden:

- 3.1 Veranstaltung von Absolvententreffen; Organisation von Vorträgen allgemeinbildenden und technischen Inhalts sowie von Fortbildungskursen.
- 3.2 Unterstützung der HTL Ottakring bzw. ihrer Schüler/innen durch
 - praxisbezogene Veranstaltungen,
 - Vermittlung von Praktika und Exkursionen,
 - projektbezogene finanzielle Zuschüsse,
 - Anschaffung von Werkzeugen, Geräten und

Maßgabe der vorhandenen Mittel, z.B. zur Unterstützung von Ingenieurprojekten, Technikerprojekten und Diplomarbeiten.
3.3 Förderung der Lehranstalt durch Anschaffung von Werkzeugen, Geräten, sonstigen Unterrichtsmitteln und Unterstützung der Lehranstalt für sonstige schulbezogene Aktivitäten.

§4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge der Verbandsmitglieder,
- Spenden, Vermächtnissen, Subventionen,
- Erträgen aus Sammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen und sonstigen Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen).

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des AV dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des AV dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Es darf keine Person durch

- dem AV zweckfremde Verwaltungsauslagen oder
- unangemessen hohe Vergütungen

begünstigt werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des AV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, sowie studierende, unterstützende und fördernde Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienst um den AV erworben haben.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen und zwar:

- AbsolventInnen der Lehranstalten (HTL 16 - Ottakring, HTL - Schellinggasse, Bundesgewerbeschule in Wien 1 bzw. Staatsgewerbeschule im 1. Wiener Gemeindebezirk)
- LehrerInnen, die an der Lehranstalt unterrichten bzw. unterrichtet haben, sowie Bedienstete der Lehranstalt, die in ihr arbeiten oder gearbeitet haben.

sonstigen Unterrichtsmitteln sowie generelle

- Unterstützung schulbezogener Aktivitäten.

§4 Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel werde aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und Inserate sowie
- sonstige Zuwendungen.

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des AV müssen satzungsgemäß verwendet werden. Über Ausgaben, die das Zehnfache des Mitgliedsbeitrags (d.s. derzeit 80 Euro) überschreiten, ist in der Verbandszeitschrift zu berichten.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind:

- Absolventen und Absolventinnen der HTL Ottakring bzw. HTL Schellinggasse sowie
- Lehrer/innen und sonstige (ehemalige) Bedienstete der beiden Schulen.

Außerordentliche Mitglieder sind Absolventinnen und Absolventen, die den AV finanziell nicht unterstützen, jedoch dessen Informationen beziehen.

Fördernde Mitglieder sind Organisationen und Firmen, die die den AV durch finanzielle oder geldwerte Zuwendungen unterstützen.

Studierende Mitglieder können alle Schüler/innen bzw. Studierenden der HTL Ottakring werden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den AV erworben hat.

Außerdordentliche, unterstützende und fördernde Mitglieder können solche physischen und juristischen Personen bzw. Firmen werden, die den AV - vor allem durch Geld(Sach)zuwendungen - unterstützen.

Studierende Mitglieder können alle SchülerInnen bzw. Studierenden der Lehranstalt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des AV können alle physischen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, juristische Personen und Firmen werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des AV teilzunehmen.

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

Das aktive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des AV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des AV Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben die AV-Satzungen und die Beschlüsse der AV-Organen zu beachten.

Die Mitglieder sind außerdem zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

Besondere schulische Leistungen können mit einer befristeten Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Deren Verweigerung ist formlos zu begründen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung (im Folgenden: HV)

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Veranstaltungen des AV sind allen Mitgliedern zugänglich; das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der HV stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder haben die Satzungen des AV und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

Ordentliche Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten oder den AV anderweitig zu unterstützen. Sie verlieren ihr Stimm- und Wahlrecht, wenn sie diesbezüglich mehr als ein Jahr säumig sind.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, verlieren - nach erfolgloser Mahnung - das Stimm- und Wahlrecht.

§9 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§10 Ausschlussbestimmungen

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- Wenn das Mitglied die Interessen des AV schädigt oder in den Statuten niedergelegte Verpflichtungen nicht erfüllt.
- Wenn es sich krimineller oder staatsfeindlicher Handlungen schuldig gemacht hat.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der/die Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt, und es steht ihm/ihr das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung im Wege des AV-Vorstandes schriftlich zu berufen. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung im Sinn des Ausschließungsbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft. Sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem AV sind mit Wirksamkeit des Ausschlussbescheides außer Kraft.

§11 Vereinsorgane

Organe des AV sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer
- und das Schiedsgericht.

§12 Hauptversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, 20 ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen des/der RechnungsprüferIn muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§9 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.

§10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es die Interessen bzw. das Ansehen des AV schädigt.

Den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied wird schriftlich informiert und kann binnen 30 Tagen schriftlich berufen.

§11 Vereinsorgane

Organe des AV sind

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer (i.F. auch: Kontrollorgan)
- und das Schiedsgericht.

§12 Hauptversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche HV statt.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, 20 ordentlichen Mitgliedern oder des Kontrollorgans muss eine außerordentliche HV einberufen werden.

Der Zeitpunkt der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung sowie ihre Tagesordnung muss allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin derselben schriftlich bzw. durch eine Einschaltung in der Verbandszeitung (zur Zeit: „Merker“) bekannt gegeben werden.

Die ordentliche/außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr wenigstens 50 ordentliche Mitglieder teilnehmen. Wird diese Beschlussfähigkeit zu Beginn der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche ordentliche/außerordentliche Hauptversammlung statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen gegeben ist.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur jene ordentlichen Mitglieder, denen nicht wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten von der Hauptversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder.

Anträge, die bei der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor derselben beim Vorstand eingebracht werden.

Den Vorsitz in der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/seine StellvertreterIn.

§13 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen

Zeitpunkt und Tagesordnung der HV müssen allen Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich (in der Vereinszeitschrift) mitgeteilt werden.

Sind 50 oder mehr ordentliche Mitglieder anwesend, so ist die HV beschlussfähig. Andernfalls findet 30 Minuten später eine neue, beschlussfähige HV statt.

Teilnehmen können alle Mitglieder, stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die ihren Pflichten gemäß §8 nachkommen, sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann schriftlich an ein anderes Mitglied delegiert werden.

Anträge, die bei einer HV behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand acht Tage vorher vorliegen.

§13 Aufgaben der Hauptversammlung

Die HV

- genehmigt den Rechenschaftsbericht sowie
- den Rechnungsabschluss,
- beschließt den Voranschlag,
- bestellt/enthebt Vorstand und Rechnungsprüfer,
- legt die Mitgliedsbeiträge fest,
- verleiht die Ehrenmitgliedschaft,
- stimmt über Anträge der Mitglieder ab,
- kann die Satzungen ändern,
- kann den AV auflösen sowie
- kann Mitgliedern §8 das Stimmrecht entziehen (§8)

und die freiwillige Auflösung des AV sowie über die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge von Mitgliedern,

- Entzug des Stimmrechtes in der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert werden sollen und solche über die freiwillige Auflösung des AV, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§14 Vorstand

Die Leitung und Verwaltung des AV obliegt dem Vorstand.

Derselbe besteht aus:

- einem/einer PräsidentenIn
- einem/einer VizepräsidentenIn
- einem/einer KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn,
- einem/einer SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn,
- dem/der DirektorIn oder als VertreterIn ein von ihm/ihr delegiertes Mitglied des Lehrkörpers der Lehranstalt
- drei weiteren Mitgliedern des Verbandes.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des AV gewählt bzw. entsandt werden.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Etwaige Abgänge während der zweijährigen Funktionsdauer ergänzt der Vorstand durch Kooptierung aus wählbaren Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Beratungen u.dgl. fallweise Fachkräfte mit beratender Stimme beiziehen.

Wahlen und Beschlüsse der HV erfolgen mit einfacher Mehrheit; Änderungen der Satzung bzw. die Auflösung des AV bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der:

- Präsidenten bzw. Präsidentin
- Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin
- Kassier/in und Kassier-Stellvertreter/in,
- Schriftführer/in und Schriftführer-Stellvertreter/in.

Weiters gehören dem Vorstand an:

- der/die Direktor/in oder eine von der Direktion delegierte Lehrkraft der HTL Ottakring
- drei weitere Mitglieder.

In den Vorstand können ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt bzw. delegiert werden, wobei mehr als 50 Prozent die HTL Ottakring oder HTL Schellinggasse absolviert haben müssen.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abgänge während der Funktionsdauer ergänzt er durch Kooptierung wählbarer AV-Mitglieder.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fallweise Fachkräfte mit beratender Stimme beiziehen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Die HV kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.

Der Vorstand wird vom/von der PräsidentenIn, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der PräsidentenIn ausschlaggebend.

Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Hauptversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird mit der Wahl/Entsendung eines Nachfolgers wirksam.

§15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des AV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsbereiches, Bewilligung von nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben,
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung,
- Verwaltung des AV-Vermögens,
- Durchführung der in der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse,
- Aufnahme und Ausschluss von AV-Mitgliedern,
- Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

§16 Agenden der Funktionäre

Dem/der PräsidentenIn obliegt die Vertretung des AV nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und unterfertigt gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn oder dessen/deren StellvertreterIn alle wichtigen auslaufenden Schriftstücke sowie sämtliche

Die Mitglieder des Vorstandes können diesem gegenüber schriftlich ihren Rücktritt erklären; der gesamte Vorstand gegenüber der HV. Der Rücktritt wird mit der Neuwahl/Neuentsendung wirksam.

§15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet und verwaltet den AV, soweit bestimmte Aufgaben satzungsgemäß keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresvoranschlages,
- Abfassung des Rechenschaftsbereiches,
- Bewilligung von nicht veranschlagten Ausgaben,
- Vorbereitung und Einberufung der HV,
- Verwaltung des AV-Vermögens,
- Durchführung der in der HV gefassten Beschlüsse,
- Aufnahme und Ausschluss von AV-Mitgliedern,
- Veranlassung/Genehmigung von Fachausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes.

§16 Agenden der Funktionäre

Die im Folgenden sowie zuvor genannten Agenden der Funktionäre gehen, falls diese verhindert sind, auf ihre Stellvertreter über:

Der/die Präsident/in vertritt den AV nach außen und

Sitzungsprotokolle.

Im Falle der Verhinderung des/der PräsidentenIn übernimmt der/die VizepräsidentIn zunächst dessen/deren Amtsführung.

Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung.

Der/die SchriftführerIn bzw. sein/ihr StellvertreterIn verfasst alle vom AV ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und besorgt die Geschäfte des AV-Archivs. Er/sie bzw. sein/ihr StellvertreterIn führt die Verhandlungsschriften bei Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen, Beratungen usw.

Der/die SchriftführerIn bzw. sein/ihr StellvertreterIn unterfertigt die Verhandlungsschriften und zwar gemeinsam mit dem/der PräsidentenIn bzw. VizepräsidentenIn.

Den internen Schriftverkehr (Einladungen zu Versammlungen, Sitzungen, Vorträgen, Exkursionen usw., Schriftverkehr mit AV-Mitgliedern) unterzeichnet er/sie alleine bzw. sein/ihr StellvertreterIn.

Der/die KassierIn besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung, verfasst den Rechnungsabschluss und ist darüber dem AV verantwortlich. Er/sie bzw. sein/ihr StellvertreterIn unterzeichnen gemeinsam mit dem/der PräsidentenIn (sic!) oder dem/der jeweils vertretenden VizepräsidentenIn (sic!) alle Anweisungen und Quittungen.

Der Vorstand kann, längstens auf die Zeit seiner zweijährigen Amtsdauer, zur Durchführung seiner Aufgaben verschiedene Arbeitsgebiete (Fachausschüsse) errichten und diese mit geeigneten Funktionären besetzen. Zu den Sitzungen kann der Vorstand fallweise solche Funktionäre zuziehen. Diese haben aber nur bei Erledigung der Fragen ihres Arbeitsgebietes beschließendes Stimmrecht. Auch hiebei ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§17 Rechnungsprüfer

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

und innen; er führt die Geschäfte sowie den Vorsitz in Vorstand und HV.

Der/die Schriftführer/in wirkt unterstützend an der Geschäftsführung mit, führt die Protokolle in Vorstand und HV und verwaltet das AV-Archiv.

Der/die Kassier/in besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und den Rechnungsabschluss. Mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterzeichnet er/sie alle Anweisungen und Quittungen.

Der Vorstand kann, längstens auf Amtsdauer, geeignete Funktionäre in Fachausschüsse berufen und diese seinen Sitzungen hinzuziehen. Sie haben aber nur in Fragen ihres Fachgebiets beschließendes Stimmrecht. Auch hiebei ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer/-innen werden von der HV auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Wie die Vorstandsmitglieder können Sie ihr Amt niederlegen bzw. des Amtes enthoben werden.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und können den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Verbandsverhältnis entspringen ist auf Verlangen eines/einer Beteiligten ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei ordentliche AV-Mitglieder entsendet. Den Vorsitz führt ein/e überparteilicher/e Vorsitzender/e, der/die aus dem Kreis der vorgeschlagenen ordentlichen AV-Mitgliedern von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem AV setzt sich das Schiedsgericht wie folgt zusammen:

- 2 ordentliche Mitglieder des AV, die vom ausgeschlossenen Mitglied und
 - 2 ordentliche Mitglieder des AV, die vom Präsidenten
- bestimmt werden.

Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird, wie vorstehend angeführt, gewählt bzw. bestimmt.

Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss ist so lange rechtskräftig, als er nicht vom Schiedsgericht aufgehoben wurde.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Mehrheit gefällt werden, sind endgültig.

Das Schiedsgericht muss spätestens am 30. Tag nachdem der Antrag auf Einberufung eines solchen an den Präsidenten übergeben wurde, zu seiner ersten Verhandlung zusammentreten.

§19 Ausfertigung und Bekanntmachung

Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie überprüfen den Rechnungsabschluss, berichten der HV darüber und können den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

§18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung vereinsbezogener Streitigkeiten ist auf Wunsch eines/einer Beteiligten ein Schiedsgericht zu bilden, in das die Streitparteien je zwei ordentliche AV-Mitglieder entsenden. Den überparteilichen Vorsitz führt ein AV-Mitglied, das die Vertreter beider Parteien aus einem Dreivorschlag des Präsidenten wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Berufung gegen einen Ausschluss aus dem AV nominiert der/die Berufende zwei ordentliche Mitglieder für das Schiedsgericht, zwei weitere AV-Mitglieder wählt der Präsident. Der Vorsitz wird nach dem o.g. Modus bestimmt.

Der Ausschluss ist rechtskräftig, bis er aufgehoben wird.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Mehrheit gefällt werden, sind endgültig.

Das Schiedsgericht muss spätestens 30 Tage nach seiner Beantragung beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin zusammentreten.

§19 Beschlüsse, Bekanntmachung

Ausfertigungen und Bekanntmachungen - auch des Schiedsspruches - müssen, so dies vom Vorstand beschlossen wird, gemäß §16 unterfertigt und durch direkte Verständigung oder durch Verlautbarung in der Verbandszeitschrift kund gemacht werden.

§20 Verbandsauflösung

Die freiwillige Auflösung des AV kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bzw. im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung und nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des AV oder Wegfall des bisherigen begünstigten AV-Zweckes fällt das verbleibende AV-Vermögen an die „Höhere Technische Bundeslehranstalt Ottakring“ oder deren Rechtsnachfolgerin zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Schiedssprüche können, Beschlüsse des Vorstands müssen den Mitgliedern brieflich, via E-Mail oder im Wege der Verbandszeitschrift kundgemacht werden.

§20 Verbandsauflösung

Die HV kann mit 2/3 der gültigen Stimmen die Auflösung des AV beschließen, sofern 25 Prozent der Mitglieder (persönlich oder durch Delegation des Stimmrechts) abgestimmt haben.

Bei Auflösung des AV oder Wegfall des begünstigten Zweckes fällt das verbleibende AV-Vermögen an die HTL Ottakring oder deren Rechtsnachfolgerin, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

[Diskussionsgrundlage erstellt von A. Schuch, 1/2012]